

2. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 27. Januar 2021 für

Fächer mit abweichendem Umfang (Schulisches Lernen)

vom 22. Juli 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2026 vom 24.07.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 22.07.2026 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 24.01.2024 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Fächer mit abweichendem Umfang (Schulisches Lernen) vom 27.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:

Für folgende Fächer mit abweichendem Umfang ist eine Aufnahmeprüfung gemäß den entsprechenden Satzungen erforderlich:

1. Kunst,
2. Musik,
3. Sport.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Englisch,
2. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
3. Französisch,
4. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
5. Kunst,
6. Musik,
7. naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),
8. sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft)
9. Sport.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule hat einen Umfang von 40 ECTS-Punkten und setzt sich aus den Modulen des entsprechenden Faches sowie eines ÜSB 04-Wahlmoduls des Bachelorstudiengangs Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) zusammen. Die Einzelheiten sind dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) zu entnehmen.

(3) In Modul ÜSB 04 wird ein Wahlprofil gewählt, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport oder
19. Technik.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I hat einen Umfang von 63 ECTS-Punkten und setzt sich aus den Modulen des entsprechenden Faches sowie eines ÜSB 04-Wahlmoduls des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) zusammen. Die Einzelheiten sind dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) zu entnehmen.

(3) In Modul ÜSB 04 wird ein Wahlprofil gewählt, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Heidelberg, 22.07.2026
Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin